



# Satzung des Sportvereins „Germania Westerwiehe e.V.“

## I. Name Sitz und Farben des Vereins:

1. Der Verein trägt den Namen Sportverein „Germania Westerwiehe e.V.“
2. Der Verwaltungssitz des Vereins ist 33397 Rietberg OT Westerwiehe.  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh unter der Nr. VR 20210 eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind schwarz-gelb.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist es, Sport und Spiel auf gemeinnütziger Grundlage zu treiben, zu pflegen und zu fördern und die dafür erforderlichen Sportanlagen zu schaffen und zu betreiben.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Er bekennt sich ausdrücklich zum Amateurgedanken.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Die Erstellung und Unterhaltung von Sportstätten und dem Sportheim
  - b) Die Förderung der Jugendpflege
  - c) Die Durchführung und Teilnahme an Sportveranstaltungen
  - d) Die Beschaffung von Sport- und Übungsgeräten sowie Sportausrüstung
2. Eine weitere bedeutende Aufgabe ist die Förderung der Jugendarbeit und des Breitensports.

## III. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Vereinssatzung anerkennt.
2. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten  
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Zu Ehrenmitgliedern werden ernannt, die das 70igste Lebensjahr erreicht haben und eine 50jährige Mitgliedschaft im Sportverein Germania nachweisen.
4. Besonders verdiente Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

5. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in dem für die betriebene Sportart zuständigen Fachsportverband mit sich. Die Mitglieder unterwerfen sich insoweit auch den Satzungen und Vorgaben dieser Verbände.

#### **IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand oder an die Mitgliederversammlung zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins Schaden erleiden würde.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

#### **V. Beiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen, für alle Mitglieder, werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen dürfen im Einzelfall die Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages nicht übersteigen.
2. Der anteilige Beitrag ist vom 1. des Monats zu zahlen, in dem der Eintritt erfolgt. Bei Austritt sind die Beiträge bis zum nächsten Halbjahresende zu zahlen. Es erfolgt keine anteilige Beitragsrückzahlung.
3. Die Beitragszahlungen sind halbjährlich im Januar und Juli fällig.
4. Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## VI. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Der Austritt ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Des Weiteren ist das Mitglied verpflichtet, das in seinem Besitz befindliche Vereinsinventar (z. B. Sportgeräte, Sportbekleidung etc.) zurückzugeben bzw. für den Teil des Verlustes Schadenersatz zu leisten.
5. Wer den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt, kann die Mitgliedschaft nach 6 Monaten durch Beschluss des Vorstands verlieren.

## **VII. Straf- und Ordnungsmaßnahmen**

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Ausschlußgründe sind:
  - Verstöße gegen die Vereinssatzung
  - vereinschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit z. B. Vandalismus
  - Versuche, den Verein zu politischen oder religiösen Zwecken zu missbrauchen
  - Nichtzahlung der Beiträge über einen Zeitraum von einem Jahr trotz zweifacher Anmahnung
  - Verstöße gegen das Strafgesetzbuch
  - Unfares Verhalten bei Turnieren usw.
  - negative oder falsche Äußerungen
2. Bei Verstößen ist der Vorstand berechtigt, vor einem Ausschluss eine zeitliche Sperre für jegliche Betätigung im Verein zu beschließen.

## **VIII. Rechtsmittel**

Gegen die Ablehnung der Aufnahme **(III)** und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen **(VII)** ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

**IX. Gewinne, Vergütungen, Fördermittel, Ehrenamtspauschale, Aufwandsentschädigung,  
Trainer-Gehälter, Öffentliche Zuwendungen**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.  
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung/Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.  
Eine Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.  
Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –bedingungen.  
Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.  
Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.  
Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

**X. Verwaltung des Vereins**

1. Der Verein wird durch den Vorstand und durch die Mitgliederversammlung verwaltet.
2. Über jede Sitzung bzw. Versammlung ist eine Niederschrift zu führen.

**XI. Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem:
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - 3. Vorsitzenden
  - 1. Kassierer
  - 2. Kassierer
  - 1. Geschäfts-/Schriftführer
  - 2. Geschäfts-/Schriftführer

- Werbekoordinator
  - Pressewart
  - sportlicher Leiter/Fußballobmann
  - Leiter/in Breitensport
  - Vorsitzender Jugendvorstand
  - Platzkassierer
  - Platzwart
  - Beisitzer/Beisitzerinnen für die Breitensport- und sonstigen Abteilungen/sonstige Aufgaben
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Eine Neuwahl des Vorstandes oder von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann vom jedem Mitglied zur nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.
  3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe einer Amtsperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
  4. Jedes Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden sobald es das 16. Lebensjahr erreicht hat. Minderjährige dürfen aber nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB werden.
  5. Der Vorstand, der bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist, entscheidet mit einfacher öffentlicher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

## **XII Gesetzliche Vertretung**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., 2., und 3. Vorsitzende sowie der 1. Geschäftsführer und der 1. Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Vertretung erfolgt durch 2 dieser Personen gemeinschaftlich, wobei eine Vertretung durch den 1. Geschäftsführer oder 1. Kassierer nur zusammen mit einem der drei Vorsitzenden möglich ist.

## **XIII. Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr, nach Erstellung des Rechnungsabschlusses des vergangenen Kalenderjahres, abgehalten werden. Sie muss jedoch mindestens alle 2 Jahre abgehalten werden.

3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung in den lokalen Presseorganen und/oder zusätzlich online/SMS/E-Mail/ WhatsApp unter Angabe der Tagesordnung ein.  
Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung erfolgen.  
Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich Ergänzungen beim Vorstand beantragen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - der Vorstand beschließt
  - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragen
5. Bei der Beschlussfassung der erschienenen Mitglieder oder bei einer schriftlichen Abstimmung, entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.  
Abstimmungen und Wahlen mit erschienen Mitglieder erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder widersprechen.
6. Beschlüsse durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Amtsgericht anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die zu II genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen. Bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
7. Nach § 32 Absatz 2 des BGB sind Mitgliederversammlungen in hybrider oder virtueller Form erlaubt.
8. Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

#### **XIV. Rechnungslegung**

1. Der Vorstand ist verpflichtet, volle und genaue Rechnung zu führen.
2. Der Jahresabschluss ist der Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Rechnungslegung hat aus einem Einnahme- und Ausgabebericht zu bestehen.

#### **XV. Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassierers und des gesamten Vorstandes.

#### **XVI. Jugendabteilung**

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die des Einvernehmens des Vorstandes bedarf.
3. Die Jugendabteilung entscheidet selbständig über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
4. Sie wird geleitet durch den Jugendvorstand. Der Vorsitzende des Jugendvorstands, der volljährig sein muss, ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
5. Der Vereinsvorsitzende oder ein von ihm benanntes Mitglied des Vorstandes hat Sitz und Stimme im Jugendvorstand.

#### **XVII. Auflösung oder Zweckänderung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports

Diese Satzung ist am **20.04.2023** von der Mitgliederversammlung in der Gaststätte Grönnebaum in Westerwiehe verabschiedet worden und wurde am..... im Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh eingetragen.

Überarbeitung/Erstellung dieser aktuellen Satzung am: 15.02.2023

Erstellt durch: Robert Oesterschlink  
Siegfried Kleinhaus

Vorab geprüft und schriftlich bestätigt: Finanzamt Wiedenbrück  
Rechtsanwalt Frank Kröger

Unterschrift Robert Oesterschlink: \_\_\_\_\_



Unterschrift Siegfried Kleinhaus: \_\_\_\_\_

